Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen
Bistum St. Gallen

Jahrzeitstiftungen und Messstipendien

Im Zusammenhang mit der Behandlung der Motion "Stiftmessen" im Kollegium vom 10. November 2009 hat der Administrationsrat eine Informationen über Jahrzeitstiftungen und Messstipendien in Aussicht gestellt. Bischof Markus Büchel und dem Katholischen Administrationsrat ist es ein Anliegen, dass die Katholische Bevölkerung über die Möglichkeit der Jahrzeitstiftungen und die Verwendung von Messstipendien informiert ist und diese Tradition auch in die Zukunft erhalten bleibt.

Im Zusammenhang mit der Ausstellung des Stiftsarchivs St. Gallen zum Thema "Bücher des Lebens - Lebendige Bücher"[1] hat Dr. Claudius Luterbacher-Maineri, Mitarbeiter im Ordinariat des Bistums St. Gallen, zum Thema "Jahrzeitstiftungen als Bestandteil des Totengedenkens der Gegenwart - Kirchenrechtliche Hinweise"[2] einen Aufsatz publiziert. Seine Ausführungen sind nachfolgend berücksichtigt.

Einleitung

Das jährliche Zusammenkommen der Angehörigen eines Verstorbenen zum Jahresgedächtnis ist auch im Bistum St. Gallen weit verbreitet. In einer Messfeier wird der verstorbenen Person in besonderer Weise gedacht, die Hinterbliebenen versammeln sich zum gemeinsamen Gedächtnis und zum Gebet für sie. Diese alte und auch in der Gegenwart lebendige Tradition des Jahrzeitgedächtnisses geht in der Geschichte der christlichen Gemeinschaft bis auf die Anfänge des Christentums zurück. Aus den verschiedenen Formen des Totengedenkens hat sich unter anderem die sogenannte Jahrzeitstiftung als Institutionalisierung herausgebildet. Von solchen Stiftungen zeugen die Jahrzeitbücher, wahrhaft als "Bücher des Lebens".

Geschichtliche und pastorale Hinweise

In der urchristlichen Gemeinschaft wurde das Herrenmahl als etwas verstanden, an dem alle Anwesenden aktiv beteiligt sind und mitwirken. "Wenn ihr zusammenkommt, trägt jeder etwas bei: einer einen Psalm, ein anderer eine Lehre, der

[1] Ausstellung im Kulturraum des Regierungsgebäudes vom 16. September bis 14. November 2010
[2] Katalog: Bücher des Lebens - Lebendige Bücher, ISBN 978-3-9523018-2-1; Seiten 298 ff;

dritte eine Offenbarung; einer redet in Zungen, und ein anderer deutet es. Alles geschehe so, dass es aufbaut" lehrt der Apostel Paulus die Gemeinde in Korinth (1 Kor 14, 26). Schon früh wurde es Brauch, dass neben den genannten Elementen für den Gottesdienst auch Materielles zur gemeinschaftlichen Feier mitgenommen wurde. Für das 2. und 3. Jahrhundert ist es bezeugt, dass Mitfeiernde beispielsweise Brot und Wein mitbrachten, und zwar in einer grösseren Menge, als sie unmittelbar für die Feier selbst gebraucht wurde. Der Rest wurde verteilt: Auf der einen Seite an den Klerus, dem hiermit eine lebenserhaltende Grundlage geschaffen wurde, auf der anderen Seite in viel grösserem Mass an Arme, Bedürftige und Notleidende.

Das Herrenmahl als Ausdruck des Opfers Christi war somit in den urchristlichen Gemeinden begleitet vom Zeichen der eigenen Opferbereitschaft. In diesem Handeln der ersten Christen und in ihrer Art und Weise, Gemeinschaft zu sein, äussert sich die enge Zusammengehörigkeit der drei Grundvollzüge der Kirche in eindrücklicher Weise. Die Verkündigung der Frohen Botschaft und das Ablegen des christlichen Zeugnisses (*Martyrie*) äussern sich in der gemeinschaftlichen Feier, im gemeinsamen Gebet und Gottesdienst (*Liturgie*) sowie im Dienst an den Mitmenschen, besonders an denjenigen, die in Not sind (*Diakonie*).

Im Laufe der Jahrhunderte änderte sich die Form des gemeinschaftlichen Gottesdienstes und hiermit auch der materiellen Gaben, die damit verbunden waren. Mit der Zeit wurde es zur Gewohnheit, die Spender der Gaben mit Namen zu nennen. Besonders aber wurden die Namen erwähnt, deren in der konkreten Feier besonders gedacht werden sollte, seien es Lebende oder Verstorbene. So kam es zu einer Verschiebung des ursprünglichen Sinnes der zum Gottesdienst - insbesondere zur Eucharistiefeier - mitgebrachten Gaben. Sie wurden immer stärker als Gaben für das Nennen der Namen während der Feier angesehen. Aber auch die Verwendung dieser Gaben erfuhr eine Veränderung. Sie wurden nicht mehr in erster Linie für die Armen und die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche gesehen, sondern als Beitrag zum Lebensunterhalt des Klerus. Besonders seit dem 11. Jahrhundert intensivierte sich diese Form des Gedenkens an die Verstorbenen mittels Schenkungen oder Stiftungen an Kirchen oder Klöster. Der Trend ging ab dem 13. Jahrhundert dahin, dass so genannte "ewige Messen" eingerichtet wurden. Mit ewig ist gemeint, dass die Messe für die verstorbene Person regelmässig wiederholt gefeiert wird, bis das Gericht Gottes am Jüngsten Tag über das Schicksal der Seele entscheiden würde. Die hierfür zur Verfügung gestellten Beiträge erlangten mancherorts eine beachtliche Bedeutung. Nicht selten waren es diese Schenkungen und Stiftungen, die neben dem Unterhalt des Klerus auch den Bau von Kapellen, Kirchen und anderen kirchlichen Einrichtungen ermöglichten. Bekanntlich kam es aber auch zu massivem Missbrauch, was nicht zuletzt als einer der Auslöser der Reformation angesehen werden kann. Seither versucht die Kir-

che, durch die verschiedenen Regelungen, den Anschein von Handel in diesem Bereich fernzuhalten.

Auch heute sind die Messfeiern, in welchen einer verstorbenen Person besonders gedacht wird, fester Bestandteil des kirchlichen Lebens. Es bringt das tiefe Anliegen der Hinterbliebenen zum Ausdruck, für einen Verstorbenen zu beten und ihn in dankbarer Erinnerung zu halten. In der Eucharistie wird diese Verbundenheit mit den Verstorbenen in besonderer Weise sichtbar. Zum Jahresgedenken während der Zeit der Grabesruhe, in dem die verstorbene Person namentlich genannt wird, finden sich öfters zahlreiche Familienmitglieder ein. Es ist für viele Familien ein wichtiges Gefäss im Umgang mit der Endlichkeit. In der Auferstehungsfeier findet die Hoffnung und Gewissheit Ausdruck, dass der Tod nicht das letzte Wort hat.

Es hat sich ebenso bis heute der Brauch erhalten, mit diesem Gedenken einen finanziellen Beitrag zu verknüpfen. Nicht zuletzt deshalb ist es wohl zu einer ganzen Reihe von Regeln und Bestimmungen in diesem Bereich gekommen.

Jahrzeitstiftungen im Kirchenrecht

Jahrzeitstiftungen sind gemäss Kirchenrecht so genannte *piae fundationes non autonomae* (can. 1303 § 1 20 CIC/1983), also unselbständige fromme Stiftungen. Der heute geltende Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC/1983) definiert diese unselbständigen frommen Stiftungen als

> "Vermögen, das einer öffentlichen juristischen Person auf irgendeine Weise übergeben worden ist mit der Auflage, für längere, im Partikularrecht zu bestimmende Zeit, aus den jährlichen Erträgnissen Messen zu feiern und andere bestimmte kirchliche Funktionen durchzuführen oder sonst in can. 114 § 2 bestimmte Zwecke zu verfolgen."

Bei einer unselbständigen frommen Stiftung handelt es sich um Vermögen, das einer kirchlichen *öffentlichen juristischen Person* übergeben wird. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person von Rechts wegen. Im Fall der Jahrzeitstiftungen wird das Vermögen meist einer Pfarrei, einem Kloster oder einer Kapellgenossenschaft übergeben. Indem das Vermögen einer öffentlichen juristischen Person übergeben wird, handelt es sich um *Kirchenvermögen*, das den Regeln des kirchlichen Vermögensrechts unterliegt (vgl. can. 1257 § 1 CIC/1983).

Universalrechtliche Bestimmungen für Jahrzeitstiftungen

Für die Einrichtung einer Jahrzeitstiftung ist die Schriftform verlangt (can. 1306 § 1 CIC/1983). Da es sich im Fall der Jahrzeitstiftungen um einen sehr häufigen Vorgang handelt, - allein im Bistum St. Gallen wurden im Jahr 2009 insgesamt 757 Jahrzeitstiftungen errichtet - sind Standardformulare zur Errichtung vorhanden.[3] Darauf wird die Dauer der Stiftung, der Name des Stifters / der Stifterin, die jeweilige Intention (in aller Regel das Gedächtnis eines Verstorbenen) sowie die Persolvierungszeit, also der Zeitrahmen, in dem die Messe mit diesem besonderen Gedächtnis gefeiert werden soll, festgehalten. Überdies wird die juristische Person genannt, bei der die Stiftung eingerichtet wird. Diese Stiftungsurkunde ist in zwei Exemplaren anzufertigen, wobei das eine Exemplar im Archiv der juristischen Person aufbewahrt wird, an die sich die unselbständige Stiftung anlehnt. Das zweite Exemplar ist im Diözesanarchiv derjenigen Diözese, zu der die juristische Person gehört, archiviert (vgl. can. 1306 § 2 CIC/1983). Damit eine Stiftung gültig angenommen werden kann, bedarf es der schriftlichen Erlaubnis des Ordinarius (can. 1304 § 1 CIC/1983). Im Konkreten handelt es sich um den Diözesanbischof, einen General- oder Bischofsvikar bzw. um höhere Obere in Ordensinstituten gemäss can. 134 § 1 CIC/1983.

Ebenfalls im universalen Kirchenrecht ist die Verpflichtung festgelegt, ein **Jahrzeitenbuch** zu führen. So heisst es in can. 1307 § 2 CIC/1983, dass ein spezielles Buch geführt und beim Pfarrer oder Kirchenrektor aufbewahrt werden soll, "in das die einzelnen Verpflichtungen und deren Erfüllung sowie die Stipendien einzutragen sind". Dementsprechend sind heute Jahrzeitenbücher im Gebrauch, welche die wichtigsten Angaben der Jahrzeitstiftung festhalten. Überall, wo Jahrzeitstiftungen eingerichtet werden können, insbesondere in allen Pfarreien, werden solche Jahrzeitbücher geführt. Bei der regelmässig stattfindenden Bischöflichen Visitation werden diese Bücher kontrolliert. Da die Jahrzeitstiftungen nur für eine beschränkte Laufzeit eingerichtet werden können und die Mess-Stipendien aus dem Kapitalertrag, nicht aus dem Kapital selber ausbezahlt werden, stellt sich die Frage des Verbleibs des Kapitals nach Ablauf der Stiftung. Das Grundkapital bleibt somit immer bestehen; es ist eine Spende an die juristische Person, bei der die Jahrzeitstiftung eingerichtet wurde. Can. 1303 § 2 CIC/1983 bestimmt, dass dieses Kapital nicht etwa bei der juristischen Person verbleibt, bei der die Stiftung eingerichtet wurde. Vielmehr ist vorgesehen, dass es in eine zentrale diözesane Einrichtung fliesst. Sie hat den Zweck, die im Dienst der Diözese stehenden Kleriker zu besolden "falls nicht anders für sie vorgesorgt ist" (can. 1274 § 1 CIC/1983). In den Kantonen der Deutschschweiz ist allerdings für die Besoldung der Kleriker fast ausschliesslich durch die Kirchensteuer, die Anstellungen in den Kirchgemeinden und die dadurch erfolgte Eingliederung in die sozialen Vorsorgeeinrichtungen gesorgt.

[3] Siehe Anhang 1

Die Funktion dieser im allgemeinen Kirchenrecht vorgesehenen Einrichtung - die in weiten Teilen der Welt eine tragende Aufgabe in der Besoldung übernimmt - wird also durch die Kirchgemeinden bzw. die Kirchensteuergelder wahrgenommen. Aus diesem Grund fliesst das Kapital abgelaufener Jahrzeitstiftungen nicht in eine zentrale diözesane Einrichtung, sondern bleibt als Vermögen bei der juristischen Person (z.B. der Pfarrei), bei der die Stiftung errichtet wurde.

Universalrechtliche Bestimmungen für Messstipendien

Der Stiftungszweck wird mit den *jährlichen Erträgnissen* erfüllt. Daraus wird im Fall der Jahrzeitstiftung ein so genanntes Messstipendium ausbezahlt. Auch dazu gibt es zahlreiche Vorschriften. Mit Messstipendium ist allgemein eine Gabe von Gläubigen an einen Priester gemeint, damit er "die Messe in einer bestimmten Meinung appliziert" (can. 945 § 1 CIC/1983). Nicht weniger als vierzehn Canones regeln im allgemeinen Kirchenrecht der lateinischen Kirche diesen Bereich (vgl. cann. 945-958 CIC/1983). Grundlegendes Ziel dieser ausführlichen Regelung ist es, jeglichen Schein von Geschäft oder Handel fernzuhalten, wie es in can. 947 CIC/1983 heisst. Die Höhe der Messstipendien ist in allen Bistümern Schweiz einheitlich festgelegt (Fr. 10.-- für eine Messe).

Partikularrechtliche Bestimmungen

An mehreren Stellen verweist das universale Kirchenrecht auf partikularrechtliche Bestimmungen in den einzelnen Diözesen. Das Erlassen entsprechender Regeln ist angesichts der unterschiedlichsten Rahmenbedingungen in den Diözesen notwendig. Die Kirche muss sich immer in den konkreten Begebenheiten und im Rechtssystem des jeweiligen Landes bewegen und organisieren. Nirgends ist diese Notwendigkeit offensichtlicher als im finanziellen Bereich. Deshalb finden sich im universalen kirchlichen Vermögensrecht (Buch V des CIC/1983, wo sich auch die Regelungen zu den Jahrzeitstiftungen finden) zahlreiche Verweise darauf, dass das weltliche Recht zu beachten sei bzw. die partikularrechtlichen Bestimmungen so auszugestalten sind, dass eine kirchenrechtliche Regelung auch im staatlichen Recht ihre Wirksamkeit hat. Deshalb bestimmt can. 1304 § 2 CIC/1983: "Weitere Bedingungen [über die in § 1 festgelegte erforderliche schriftliche Zustimmung des Ordinarius zur gültigen Errichtung der Stiftung, CL] für die Errichtung und Annahme von Stiftungen sind partikularrechtlich festzulegen."

Regelung im Bistum St. Gallen

Für den Katholischen Konfessionsteil St. Gallen hat der Katholische Administrationsrat das Verfahren für Jahrzeitstiftungen im Reglement über die Dotierung von

Messstiftungen vom 23. März 1982 geregelt[4]. Weil es sich um einen "gemischten" Bereich handelt, hat der Bischof das Reglement zu genehmigen. Diese Genehmigung durch den Bischof von St. Gallen erfolgte am 31. März 1982. In den nachfolgenden Erläuterungen sind die Artikel dieses Reglements jeweils in Klammern aufgeführt.

Die Errichtung von Messstiftungen ist beim zuständigen Pfarramt oder Klostervorstand (Art. 1) möglich. Der Stifter oder die Stifterin hat das festgesetzte Stiftungskapital zu bezahlen und bekannt zu geben, wem (welcher Pfründe) die Stiftung zuzuteilen ist. Die Anmeldung einer Jahrzeitstiftung ist schriftlich festzuhalten (Art. 2). Dafür steht ein Standardformular zur Verfügung. Die Anmeldung wird ins Bischöfliche Ordinariat geschickt, damit es vom Ordinarius genehmigt werden kann. Die genehmigte Stiftung wird im Jahrzeitenbuch des Pfarramtes eingetragen. Ein weiterer Eintrag erfolgt durch die Kirchenpflegschaft im Doppel des Jahrzeitenbuches (auch in elektronischer Form möglich). Damit wird sichergestellt, dass jedes Jahr die Messe zum besonderen Gedenken an die verstorbene Person gefeiert wird. Die Dokumente werden schliesslich im Diözesanarchiv und dem Pfarrarchiv abgelegt. Die Kirchenpflegschaft hat den Empfang des Stiftungskapitals zu quittieren (Art. 2) und der Kirchenverwaltungsrat ist verpflichtet, neue Messstiftungen anzunehmen (Art. 3).

Es liegt in der Kompetenz der einzelnen Diözesen, die Höhe der Beträge für Jahrzeitstiftungen festzulegen. Das führt dazu, dass auch auf dem Gebiet der gleichen Bischofskonferenz die Beträge variieren können, wie das in der Schweiz der Fall ist. Dasselbe gilt für die möglichen Laufzeiten von Jahrzeitstiftungen, wobei in allen Diözesen der Schweiz die maximal mögliche Dauer auf 25 Jahre festgelegt ist. Im Bistum St. Gallen sind gemäss Art. 4 und 5 des erwähnten Reglements folgende Jahrzeitstiftungen möglich:

Dauer 10 Jahre	Stiftungskapital Fr. 200.—
Dauer 15 Jahre	Stiftungskapital Fr. 250.—
Dauer 20 Jahre	Stiftungskapital Fr. 300.—
Dauer 25 Jahre	Stiftungskapital Fr. 350.—

Festsetzung und Verwendung des Messstipendiums

In Bezug auf die Höhe des Messstipendiums ist in der Schweiz eine einheitliche Lösung gefunden worden. Auf Antrag der Konferenz der General- und Bischofsvikare hat die Schweizer Bischofskonferenz im Dezember 1981 beschlossen, das Messstipendium auf zehn Schweizerfranken festzulegen, was fast einer Verdop-

[4] Siehe Anhang 2

pelung gleichkam. Die einzelnen Diözesen haben diesen Beschluss im Laufe des Jahres 1982 rechtskräftig umgesetzt, seither gilt dieser Ansatz Fr. 10.--.

Eine weitere Eigenheit in den meisten Regionen der Schweiz betrifft die Tatsache, dass die Messstipendien keine tragende Rolle in der Klerikerbesoldung (mehr) spielen. Diözesanpriester beziehen in der Regel über Anstellungen in Kirchgemeinden durch Kirchensteuergelder einen für den Lebensunterhalt ausreichenden Lohn. Deshalb sind die Priester angehalten, das über Messstipendien erhaltene Geld für karitative Zwecke einzusetzen.

Das universale Recht verbietet es, für eine Messfeier mehrere Messstipendien zu beziehen. Es besteht aber die Möglichkeit, die Feier der Messen anderen zu übertragen (vgl. can. 955 § 1 CIC/1983). Daraus hat sich eine wichtige Lebensquelle für Priester in Regionen der Weltkirche ergeben, die ansonsten den Lebensunterhalt nicht bestreiten könnten. Aber auch hierzulande sind solche weitergegebenen Messverpflichtungen etwa für Klöster eine nicht unwichtige Einnahmequelle. Oftmals verwenden Klöster oder andere kirchliche Einrichtungen die durch Messstipendien bekommenen Gelder wiederum für die Ermöglichung karitativen Wirkens. Und hier schliesst sich der Kreis wieder: Der Einsatz der durch Jahrzeitstiftungen gespendeten Gelder ist auf der einen Seite für das kirchliche Leben vor Ort bestimmt, auf der anderen Seite stark mit karitativen Anliegen verknüpft. Die ursprüngliche Bestimmung der an die Feier der Glaubensgemeinschaft mitgebrachten Gaben bleibt sichtbar und somit die wichtige Verbindung zwischen Verkündigung, Liturgie und Diakonie.

Verwendung des Stiftungskapitals: Zuweisung in Pflichtfonds

Das gestiftete und dem Kirchenpfleger übergebene Kapital wird durch die Kirchgemeinde in Pflichtfonds verwaltet. Einige Erläuterungen zu den von den Kirchgemeinden verwalteten Pflichtfonds: Mit dem Kreisschreiben Nr. 4 vom 19. Mai 2009 sind die Kirchgemeinden im Detail darüber informiert worden, wie die entsprechenden Verbuchungen bei Zuwachs und Abgang zu erfolgen haben. Als Pflichtfonds gelten gemäss Art. 6 des Haushaltreglements der Kirchenfonds, die Pfrundfonds (dazu gehören z.B. Kaplaneifonds) und die Jahrzeitenfonds. Kirchenfonds und Pfrundfonds wurden ursprünglich gebildet, um der entsprechenden Kirche oder Pfründe zu dienen. (Pfründe = Einkommen, das mit einem kirchlichen Amt verbunden war und den Lebensunterhalt des Amtsinhabers sichern sollte). Ihre Entstehung geht teilweise in die Zeit zurück, in der noch keine eigentlichen Kirchgemeinden und auch keine Kirchensteuerpflicht bestanden. Das Fondsvermögen war Voraussetzung für die Gründung der Pfründe oder für den Bau einer Kirche. Ausserdem diente der Ertrag auch für die Finanzierung der jährlich wiederkehrenden Aufgaben (Unterhalt der Gebäude oder Lohnzahlung für den

Pfrundinhaber). Früher reichten die Zinserträge des Fondsvermögens für die Finanzierung des Fondszweckes. Mit der Zunahme der Kosten entstand aber bald einmal ein Finanzierungsproblem, was die Einführung der Kirchensteuerpflicht notwendig machte. Damit wurde die Kirchgemeinde grundsätzlich für die Finanzierung der Kirchgemeindeaufgaben zuständig. Aufgrund der Zweckbestimmung überliess die Kirche der Kirchgemeinde die Kirchen- und Pfrundfonds zur Verwaltung, nicht
aber zu Eigentum. Als Gegenleistung für die Übernahme der Finanzierung der Pflichtaufgaben überliess ihr die Kirche den Zinsertrag. So ist es bis heute geblieben.

In jeder Kirchgemeinde ist in der Vermögensrechnung (Bilanz) unter den Pflichtfonds der Jahrzeitenfonds zu finden. Das für die Errichtung der Jahrzeitstiftung bei der Kirchenpflegschaft hinterlegte Geld wird dem Jahrzeitenfonds zugewiesen. Messstiftungen, die abgelaufen sind, müssen dem Kirchenfonds zugewiesen werden. Damit bleibt das Stiftungskapital zur Verwaltung bei der Kirchgemeinde. Zuerst gebunden im Jahrzeitenfonds, dann nach Ablauf als gebundenes Kapital im Kirchenfonds.

Kirchen-, Pfrund- und Jahrzeitenfonds sind also Bestandteile des Kirchenvermögens, rechtlich begründet im Kirchenrecht. Sie stellen unselbständige kirchliche Stiftungen gemäss Art. 80 ff ZGB dar und stehen gemäss Art. 87 ZGB unter kirchlicher Aufsicht. Das Vermögen dieses Fonds wird lediglich von der Kirchgemeinde verwaltet, es geht nicht ins Vermögen der Kirchgemeinde ein und bleibt Eigentum der Pfarrei, solange diese besteht. Erst bei deren Aufhebung würde der Stiftungszweck dahinfallen und die kirchlichen Behörden (Bischof) müssten über eine Zweckänderung oder Stiftungsaufhebung entscheiden. Bei einem Wegfall der Kirchensteuerpflicht oder bei Aufhebung der Kirchgemeinden würden die Pflichtfonds an Bedeutung wieder gewinnen und wohl auch durch Opfer, Spenden, Legate oder Zuschüsse des Bistums wieder geäufnet werden müssen. Heute werden die Kirchen- und Pfrundfonds praktisch nur noch mit dem Kapital der verfallenen Jahrzeitstiftungen geäufnet. Freiwillige Zuwendungen (z.B. Legate) müssten ausdrücklich mit der Verpflichtung zur Äufnung des Pflichtfonds verbunden sein. Solche Zuwendungen sind heute sehr selten.

Verzinsung der Pflichtfonds und Finanzierung der Messstipendien

Die Kirchgemeinde hat die Pflichtfonds, wie bereits ausgeführt, nicht zu verzinsen. Per 31.12.2008 wiesen alle Pflichtfonds der Kirchgemeinden rund 31 Millionen Franken auf. Der Zinsertrag verbessert damit die Verwaltungsrechnung der Kirchgemeinde. Auch besteht die Möglichkeit, mit Bewilligung des Administrationsrates aus dem Fondskapital ein Darlehen zu beziehen (z.B. für Bauaufgaben). In der

Jahresrechnung hat die Kirchgemeinde in einem Fondsausweis jedoch die Sicherstellung des Kapitals auszuweisen.

Die Messstipendien sind aus dem Ertrag des Jahrzeitenfonds zu finanzieren. Durch die Erhöhung der Messstipendien im Jahre 1982 auf Fr. 10.-- (vorher Fr. 6.--) und der in den letzten Jahren sinkenden Zinsmarge, genügt der Ertrag des Jahrzeitenfonds für die Finanzierung der Messstipendien in einzelnen Kirchgemeinden aktuell nicht mehr. Man muss dies allerdings über eine längere Zeit betrachten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei Berücksichtigung des Ertrags aller Pflichtfonds auch heute der Ertrag noch genügt.

Schlussgedanken

Das Wesentliche einer Jahrzeitstiftung liegt in der Seelsorge begründet, als Ausdruck des Fürbittgebetes für die Verstorbenen. Ihrer wird in einer Eucharistiefeier besonders gedacht, sie werden hiermit in das Heilsgeschehen der Kirche hineingenommen. Die damit verbundene Spende kann nicht mehr sein als ein Zeichen des Vertrauens, dass Gott sich im Blick auf die Verdienste Jesu Christi unserer Schwachheit annimmt, und ein Zeichen der Hoffnung, dass sein Erbarmen keine Grenzen kennt.

In den Kirchgemeinden des Kantons St. Gallen beträgt das Stiftungsvermögen für laufende Jahrzeitmessen über 7 Millionen Franken. Aus dem Ertrag fliessen über Fr. 230'000.-- pro Jahr in Form von Messstipendien an Priester in Entwicklungsländern und an Klöster. Diese Stipendien bieten in vielen Teilen der Welt wesentliche finanzielle Voraussetzung für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages.

Messstipendien sind damit ein Zeichen der Verbundenheit mit den Verstorbenen und ein wichtiges Zeichen der Solidarität und Diakonie. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, diese Form beizubehalten und weiterhin zu unterstützen. Die Kirche ist herausgefordert, in die jeweiligen zeitlichen und örtlichen Begebenheiten hinein angemessene Formen für ihren Sendungsauftrag und die pastoralen Anliegen zu finden. Dass die Grundvollzüge der kirchlichen Gemeinschaft, die Verkündigung, die Liturgie und die Diakonie zusammengehören, soll dabei auf jeden Fall sichtbar bleiben.

KATHOLISCHER ADMINISTRATIONSRAT

Hans Wüst
Präsident

Thomas Franck
Verwaltungsdirektor

BISCHOF VON ST.GALLEN

+ Markus Büchel

St. Gallen, im Oktober 2010

Bistum St.Gallen

Nr. K-

Pfarrei:

Mess-Stiftung

(Im Doppel einsenden an die Bischöfliche Kanzlei St. Gallen)

Datum	Unter dem
Dauer	ist (sind) auf die Dauer von Jahren, von 1.Jahr) bis inklusive,
Stifter	von
Intention	für
Anzahl	heilige Messe(n) gestiftet worden.
Stiftungskapital	
Persolvierungszeit	
Pfründe	Die Stiftung wird der zugeteilt und das Kapital dem Jahrzeitfonds einverleibt.
Stipendium	Das Stipendium entspricht den aktuell geltenden Weisungen. (derzeit Fr.10.- für den Priester)
Bemerkungen	

Das Pfarramt empfiehlt die Annahme der Stiftung.

Ort, Datum L.S. Für das Pfarramt

Vom bischöflichen Ordinariat St. Gallen genehmigt:

Ort, Datum L.S. Für das Ordinariat

Obiges Stiftungskapital von Fr. in Verwaltung übernommen zu haben, bescheinigt:

Ort, Datum Für die Kirchenpflegschaft

Neudruck Februar 2003

Reglement über die Dotierung von Messstiftungen

vom 23. März 1982 [1)]

Der Administrationsrat erlässt aufgrund von Art. 37 und Art. 40 Abs. 2 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 als

Reglement:

Errichtung von Messstiftungen

Art. 1. Messstiftungen für die Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen sowie für die öffentlichen Kapellen der Diözese St. Gallen sind beim zuständigen Pfarramt oder Klostervorstand zu errichten.

Der Stifter hat die Bestimmungen über die Stiftung anzugeben und das festgesetzte Stiftungskapital zu bezahlen.

Verfahren

Art. 2. Über jede Anmeldung ist ein schriftlicher Akt auf amtlichem Formular abzufassen. Dieses Formular ist im Doppel dem Bischöflichen Generalvikariat zuzustellen.

Nach Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat übergibt der Pfarrer das Stiftungskapital dem Kirchenpfleger zur Fondierung im Jahrzeitfond.

Die Stiftung ist unverzüglich im Stiftmessenbuch der Pfarrei oder des Klosters und im Persolvierungsbuch der betroffenen Pfründe einzutragen.

Die vom Kirchenpfleger quittierte Stiftungsurkunde ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

Die Stiftung ist in dem vom Kirchenpfleger zu führenden Doppel des Stiftmessenbuches nachzutragen.

Pflicht zur Entgegennahme von Messstiftungen

Art. 3. Der Kirchenverwaltungsrat ist verpflichtet, neue Messstiftungen anzunehmen, sofern:

a) die Bestimmungen der neuen Stiftung ohne Beeinträchtigung schon bestehender Verpflichtungen erfüllt werden können;
b) vom jährlichen Ertrag der Stiftung neben der Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen noch ein Überschuss verbleibt;
c) das vorgeschriebene Stiftungskapital hinterlegt worden ist.

Dauer der Messstiftungen

Art. 4. Messstiftungen können auf die Dauer von 10, 15, 20 oder 25 Jahren gestiftet werden.[1)]

[1)] geändert durch Nachtrag vom 4. Februar 2003; der Nachtrag vom 19. Juni 1986 wurde gleichzeitig aufgehoben

Stiftungskapital

Art. 5. Das Stiftungskapital beträgt bei Stiftungen auf 10 Jahre Fr. 200.--, bei Stiftungen auf 15 Jahre Fr. 250.--, bei Stiftungen auf 20 Jahre Fr. 300.--, bei Stiftungen auf 25 Jahre Fr. 350.--. [1)]

Stipendien

Art. 6. Das Stipendium für die Messstiftungen beträgt entsprechend dem Manualstipendium Fr. 10.--.

Die Kirchen- und Kapellgenossenschaften haben den Pfrundinhabern die Stipendien früherer Stiftungen, welche unter der gegenwärtigen Diözesantaxe stehen, auf den Stipendienbetrag von Fr. 10.-- zu erhöhen.

Stiftungserweiterung

Art. 7. In eine Messstiftung können später verstorbene Ehegatten, Kinder und Geschwister für die noch verbleibende Stiftungsdauer eingeschlossen werden. Diese Angehörigen sind bei der Verkündigung aufzuführen.

Verwendung des Stiftungskapitals

Art. 8. Das Stiftungskapital darf nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben geschmälert werden. Es ist dem Jahrzeitfond zuzuweisen und in der Jahresrechnung der Kirchgemeinde oder Kapellgenossenschaft auszuweisen.

Nach Ablauf der Stiftungsdauer ist das Stiftungskapital als unbelastetes Eigentum der betroffenen Kirche oder Kapelle, dem Kirchen-, Pfrund- oder Kapellfond zuzuweisen.

Anstände

Art. 9. Anstände zwischen Pfrundinhabern und Kirchenverwaltungen betreffend die Messstiftungen werden vom Bischöflichen Ordinariat im Einvernehmen mit dem Administrationsrat erledigt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 10. Dieses Reglement ersetzt das Regulativ über die Dotierung von Messstiftungen vom 15. Dezember 1964.

Rechtskraft und Vollzug

Art. 11. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von St. Gallen[1)] in Rechtskraft und wird durch den Administrationsrat in Vollzug gesetzt.

Namens des Katholischen Administrationsrates

Der Präsident:
Dr. Urs J. Cavelti

Der Aktuar:
Rudolf Würmli

genehmigt 31. März 1982 [2)]

Der Bischof von St. Gallen:
+ Dr. Otmar Mäder

[1)] Art. 3 Abs. 1 des Dekrets über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979

[2)] Genehmigung des Nachtrags vom 4. Februar 2003 durch Bischof Dr. Ivo Fürer am 25. Februar 2003